

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Velburg

vom 12. Mai 2005

Die Stadt Velburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFWG) (BayRS 215-3-1-1) sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Velburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFWG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** ihrer Freiwilligen Feuerwehren:

- a) Einsätze
- b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFWG)
- c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Velburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Freiwilligen Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFWG):

- a) Hilfeleistungen, Sicherheitswachen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
- b) Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
- c) Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die **Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes** richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die der Stadt durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFWG), werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht.

- (5) Bei Überlassung von Geräten gem. Abs. 1 Buchst. b) bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene und unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruchnehmenden instandsetzen zu lassen bzw. unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu zu beschaffen.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs.1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Der Aufwendungs- u. Kostenersatz entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung, beide werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Velburg“ vom 11. Dez. 1995 außer Kraft.

Velburg, den 12. Mai 2005
STADT VELBURG

Kraus
1. Bürgermeister



Spätkas
Hilgen / Bogner / Sotony

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Velburg

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

I. Streckenkosten

Die Kosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrhaus bzw. vom Standort und zurück für

a) Löschfahrzeuge:	
aa)Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,05 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF8	3,40 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16	3,90 €
ad) Löschfahrzeug LF 16	5,00 €
ae) Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	8,55 €
af) Transporter (Leerkfz. als Mehrzweckfahrzeug)	2,00 €
ag) Schlepper 75-95 PS (als Zugmaschine für Anhänger)	2,50 €
b) Anhänger:	
aa) Verkehrssicherungsanhänger	1,80 €
ab) Ölschadenanhänger	1,50 €
ac) Tragkraftspritzenanhänger	1,50 €
ad) Pulverlöscheranhänger (250 kg)	1,50 €
ae) Tankanhänger (landw. Güllefass)	1,80 €

II. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge:	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	31,00 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF8	63,40 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16	65,00 €
ad) Löschfahrzeug LF 16	87,00 €
ae) Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	157,00 €
af) Transporter (Leerkfz. als Mehrzweckfz.)	12,00 €
eg) Schlepper 75-95 PS (als Zugmasch. f. Anhänger)	30,00 €
b) einen einachsigen Anhänger / Sicherungshänger	20,00 €
c) einen einachsigen Anhänger (Zff.1 b) ab-ad)	15,00 €
d) einen zweiachsigen Tankanhänger (landw. Güllefass)	20,00 €
e) <u>Ausrückekosten</u> werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 44 Abs. 2 BayFWG) abgestellt wird.	

III. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	48,00 €
b) einen Kompressor	25,00 €
c) ein Atemschutzgerät	25,00 €
d) eine Länge Druckschlauch einschl. Reinigung	15,00 €
e) ein Notstromaggregat	25,00 €
f) eine Tauchpumpe	10,00 €
g) eine Ölpumpe	40,00 €
h) einen Halogenscheinwerfer	10,00 €
i) eine Motorsäge	10,00 €
j) eine Hochwasser-Tauchpumpe (Marke Mast)	30,00 €
k) einen Pulverlöscher	20,00 €
l) einen Sack Ölbindemittel	25,00 €

IV. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für jede angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

IV.1 Aufwendungen für den Einsatz **ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender** wird berechnet:

a) soweit die Gemeinde Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFWG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFWG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe, bzw. eines Beamten des mittleren Verdienstes entspricht.

b) für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFWG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet:

für Kommandanten	21,00 €
für Sonstige (z.B. stellvertretender Kommandant)	18,00 €

IV.2 **Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 10,25 € je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nr. IV Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

IV.3 **Allgemeine Verwaltungsaufwand**

Für die Abwicklung der einschlägigen Verwaltungsarbeiten (hauptamtlicher Bedienstete) wird ein allgemeiner Verwaltungskostenersatz nach Aufwand im Rahmen von 5,-- bis 100,--€ berechnet.

V. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten berechnet.

V.1 Geräteüberlassungskosten

a) einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	18,50 €
b) einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen und Trocknen	10,50 €
c) eine Schlauchbrücke	4,90 €
d) ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	3,70 €
e) eine Kübelspritze	4,90 €
f) eine Elektrotauchpumpe	35,80 €
g) eine Arbeitsleine	3,30 €
h) eine Steckleiter je Teil	3,30 €

V.2 Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

a) Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	6,20 €
b) Waschen und Trocknen je Schlauchlänge	5,10 €
c) Vulkanisieren (einschl. Material) je Schlauchlänge	5,10 €
d) Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	5,10 €